



6. Kündigung

6.1.

Führt der Mieter aus einem von der MGMG nicht zu vertretenen Grund die Veranstaltung nicht zu dem vertraglich vereinbarten Veranstaltungstermin durch oder tritt er vom Mietvertrag zurück bzw. kündigt ihn, ohne daß ihm hierzu ein individuelles vereinbartes oder zwingendes gesetzliches Recht zusteht, so ist er zur Zahlung einer Ausfallentschädigung verpflichtet.

Diese beträgt bei Anzeige des Ausfalls

bis 6 Monate vor Veranstaltungsbeginn	20 %
bis 3 Monate vor Veranstaltungsbeginn	40 %
bis 6 Wochen vor Veranstaltungsbeginn	60 %
danach	80 %

des vereinbarten Benutzungsentgeltes einschließlich des Entgeltes für Zusatzleistungen, sofern die MGMG nicht im Einzelfall die Entstehung eines höheren Ausfallschadens nachweist.

Der Mieter kann nachweisen, daß dem Veranstalter ein Schaden nicht oder nicht in dieser Höhe entstanden ist. Ist der MGMG eine anderweitige Vermietung möglich, werden die Einnahmen hieraus anteilig auf die Ausfallentschädigung angerechnet.

Abweichend von dieser vorstehenden Regelung trägt jeder Vertragspartner für den Fall, daß die vertraglich vereinbarte Veranstaltung aufgrund einer nicht voraussehbaren höheren Gewalt nicht stattfinden kann, die ihm bis dahin entstandenen Kosten selbst.

6.2.

Die MGMG kann den Mietvertrag aus wichtigem Grund vor Beginn der Veranstaltung kündigen wenn

- der Mieter den Veranstaltungszweck ohne Zustimmung des Vermieters ändert.
- der Mieter die vereinbarte Mietvorauszahlung und/oder Sicherheitsleistung nicht fristgerecht erbringt;
- der Mieter eine nach Abschluß des Mietvertrages geforderte Sicherheitsleistung nicht erbringt
- der Mieter die vereinbarte Miete aus einem anderen Mietvertrag mit der MGMG nicht spätestens 10 Tage nach Eingang der Abschlußrechnung gezahlt hat;
- der Mieter entgegen gesonderter Vereinbarung (siehe Ziffer 7 des Mietvertrages) nicht fristgerecht einen Reinigungsvertrag mit einer autorisierten Reinigungsfirma und/oder die Haftpflichtversicherungspolice vorlegt;
- der MGMG Tatsachen bekannt werden, wonach die vereinbarte Veranstaltung geltenden Gesetzen widerspricht oder durch die vereinbarte Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit zu befürchten ist;
- die vermieteten Räume infolge höherer Gewalt nicht zur Verfügung gestellt werden können.

Bei Kündigung aus wichtigem Grund durch die MGMG sind Ansprüche des Mieters gegen die MGMG ausgeschlossen; Ziffer 6.1 gilt in diesem Falle entsprechend.

7. Schriftform/Gerichtsstand

7.1.

Änderungen und Ergänzungen zum Mietvertrag sind nur in schriftlicher Form gültig.

7.2.

Diese Mietbedingungen gelten auch für zukünftige Mietverträge zwischen dem Mieter und der MGMG, auch ohne gesonderte erneute Vereinbarung ihrer Geltung.

7.3.

Gerichtsstand für beide Parteien ist Mönchengladbach, soweit eine Gerichtsstandsvereinbarung zulässig ist.